

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof der

Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig

an der Brederbachstraße

vom 28.11.2012

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze gem. § 5 der Friedhofssatzung

I. Werkstoff, Größe, Fundament, Einfassungen

1. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet und gut bearbeitet sein und sich seiner Umgebung sowie den Größenverhältnissen der Grabstätte anpassen. Die Friedhofsträgerin kann für einzelne Teile des Friedhofes besondere Vorschriften über Größe, Werkstoff und Art der Ausführung erlassen; diese Vorschriften sind öffentlich bekannt zu geben.

2. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung durch Güte und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, durch schöne Formen und durch die Verwendung guter Schrift- und Schmuckzeichen. Falls eine Farbgebung der Inschrift erforderlich ist, hat sie in einer dem Stein angepassten Tönung zu erfolgen.
Grelle Metalleinlagen sind nicht zulässig. Der zur Herstellung des Grabmals verwendete Werkstoff muss wetterbeständig sein. Bei der Wahl des Werkstoffes muss auf die Farbenharmonie des Friedhofes geachtet werden.

3. Nicht gestattet sind:
 - a) Natursteinsockel, die sich in Werkstoff und Farbe vom Grabmal selbst unterscheiden,
 - b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
 - c) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener oder nicht gemäß den Vorschriften des Abschnittes II, 3 behandelter Zementmasse,
 - d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein,
 - e) aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck in Zement oder Gips,
 - f) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern und Einfassungen,
 - g) Nachbildungen von Findlingen, Felsgrotten und Mauerwerk,
 - h) Porzellanarbeiten (z. B. Engel) und Glaskugeln,
 - i) Lichtbilder,
 - j) volle oder teilweise Abdeckung der Gräber mit Steinplatten.

4. Ein Grabmal soll in der Regel nicht breiter sein als die halbe Breite der Grabstätte. Die Höhe muss der Form des Grabmals entsprechend gewählt werden; sie soll einschließlich Sockel auf kleineren und mittleren Grabstätten 1,50 m nicht überschreiten. Auf Grabfeldern, die durch Hecken eingefasst sind, darf die Höhe des Grabmals einschließlich So-

ckel 1,30 m nicht überschreiten. Kreuze, die die Kreuzform in klarem Umriss zum Ausdruck bringen, dürfen höhere Maße aufweisen; auch sie sollen einschließlich Sockel jedoch nicht höher als 1,80 m sein.

Auf Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) stehende Grabmale mit rechteckigem oder rundem Grundriss:
Höhe bis 0,60 m
- b) liegende Grabmale mit rechteckigem Grundriss:
Länge bis 0,50 m, Breite bis 0,50 m, Höhe der hinteren Kante 0,20 m

5. Wandartige Grabmale und Grabgebäude sind auf Grabfeldern nicht gestattet. Ob an anderer Stelle, mit Rücksicht auf die Umgebung, solche Anlagen zu rechtfertigen sind, bedarf der besonderen Prüfung und Genehmigung der Friedhofsträgerin.

6. Steineinfassungen von Grabstätten sind nur auf solchen Grabfeldern gestattet, die von der Friedhofsträgerin dafür freigegeben sind. Es dürfen verwendet werden: Kanteneinfassungen aus Ruhrsandstein oder einem in Form und Farbe (hellgrau) gleichen Kunststein (Betonstein) mit einer Breite von 8 cm und einer Höhe von 20 cm. Plattenband aus Ruhrsandstein oder einem in Form und Farbe (hellgrau) gleichen Kunststein (Betonstein) mit einer Breite von 25 cm.

7. Jedes Grabmal muss dauerhaft gegründet sein. Seine Einzelteile müssen durch eine ausreichende Anzahl (mindestens zwei) Dübel bzw. Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein. Alle Grabmale auf Wahlgräbern über 1 m Höhe erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Fundamente bis unter die Grabsole. Die Grenzen der Grabstätten dürfen nicht überschritten, der für das Aufstellen der Särge benötigte Raum dabei nicht beeinträchtigt werden.

II. Wahl und Bearbeitung des Werkstoffes

Für die Wahl und Bearbeitung des Werkstoffes gelten nachstehende Bedingungen:

- 1. Die Verwendung von tiefschwarzen oder diesen gleich zuachtenden dunklen Werkstoffen in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie von grellweißen Werkstoffen ist nicht gestattet.

2. Zur Erzielung eines guten Bildes ist das Grabmal auf allen sichtbaren Seiten gleichartig zu bearbeiten.
3. Kunststein darf nur verwendet werden bei Herstellung von zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kernzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Kunststeines darf nicht geschliffen, sondern muss handwerksgerecht behandelt werden.

III. Herrichtung und Bepflanzung der Grabstätten, Behandlung der Graboberflächen

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und sauber herzurichten. Die erste Herrichtung der Gräber (Grabstätten) – Aufhügelung und Belegung der Graboberfläche bzw. der Seitenwände (soweit Grabhügel vorgesehen sind) – erfolgt durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten.
2. Die Friedhofsträgerin kann für den gesamten Friedhof oder für bestimmte Teile desselben besondere Bestimmungen über die Aufhügelung, das Belegen oder Ansäen mit Rasen, das Anpflanzen von winterfesten Bodendeckern, Sträuchern und Hecken sowie die Behandlung der Graboberfläche erlassen; sie sind öffentlich bekannt zu geben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Friedhofsträgerin die Anlagen auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
3. Besondere gärtnerische Anlagen auf den Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie Grabmale.
4. Die Gestaltung und Bepflanzung der einzelnen Grabstätte ist bestimmend für die Wirkung der Grabfelder und somit des gesamten Friedhofes. Es ist daher von allen Nutzungsberechtigten besonderer Wert und besondere Sorgfalt auf die gärtnerische Ausgestaltung und die dauernde Pflege der Gräber zu legen. Für den regelmäßigen Schnitt vorhandener Hecken ist zu sorgen. Das Pflanzen neuer Hecken zur Einfassung von Grabstätten ist nicht zulässig. Die (teilweise) Abdeckung der Grabfläche mit Kies ist nicht zulässig. Es sollen keine Pflanzen in Kübeln über der Erde aufgestellt, auch keine Pflanzenbecken am Grabmal angebracht werden. Die Gießkannen und andere Geräte dürfen nicht auf der Grabstätte untergebracht sein.

5. Die Friedhofsträgerin bestimmt, an welchen Stellen mit Rücksicht auf die Gestaltung des Friedhofes Bäume zu pflanzen und dauernd zu erhalten sind. Die Anlieger haben die dadurch evtl. eintretende Beeinträchtigung ihrer Grabstätten zu dulden.

Essen, den 28.11.2012

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig

Siegel Christiane Wittenschläger, Pfarrerin
Vorsitzende

Hans-Werner Löckenhoff
Presbyter